

Gültig ab:

01. Juni 2010

**Information zum Beamten- und Akademikerdarlehen
der AXA Lebensversicherung AG
in Kooperation mit der Bankhaus Dr. Masel AG**

Ausgabetag:

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Wir legen diese Darlehen in Zusammenarbeit mit der AXA Lebensversicherung AG nur an Beamte auf Lebenszeit, unkündbare Angestellte, gleichgestellte DO-Angestellte und Akademiker mit mindestens 5 Jahren ununterbrochenem Angestelltenverhältnis aus. Der Antragsteller darf das 57. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Kreditlaufzeit sollte möglichst nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen.

DARLEHENSHÖHE UND LAUFZEIT

Die maximale Darlehenshöhe richtet sich hauptsächlich nach dem monatlichen Nettogehalt des Darlehensnehmers. Das Mindestdarlehen beträgt € 10.000,-.

Das Darlehen wird nach einer Kreditwürdigkeitsprüfung bis zur Höhe des 20fachen Nettomonatsgehaltes gewährt. Bei ausreichender Bonität ist jedoch auch eine höhere Darlehensgewährung möglich. Die Darlehenslaufzeit muss mindestens 10 Jahre und sollte höchstens 15 Jahre betragen.

ZINSEN UND GEBÜHREN

Der Zinssatz ist ein **Festzinssatz**, der während der gesamten Vertragsdauer unverändert bleibt, auch wenn das Zinsniveau infolge der Veränderungen auf dem Kapitalmarkt ansteigt. Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 2% erhoben.

AUSZAHLUNG zu 100% abzüglich der vorgenannten Bearbeitungsgebühr von 2%.

Die Auszahlung erfolgt unbar und ohne Bindung für einen bestimmten Verwendungszweck.

Anderweitig bestehende Kredite müssen aus dem neuen Darlehen abgelöst werden, ausgenommen davon sind grundbuchlich gesicherte und durch die Öffentliche Hand geförderte Kredite.

SICHERHEITEN

Wie bei allen Personalkrediten erfolgt die Absicherung durch eine Gehaltsabtretung, die als **"stille Abtretung"** gehandhabt wird. Sie wird also dem zuständigen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erst dann vorgelegt, wenn der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht selbst nachkommt. Der Kreditnehmer zahlt seine monatliche Rate daher selbst per Dauerüberweisungsauftrag. Zur Sicherheit seiner Familie und auch zu unserer Sicherheit schließt der Kreditnehmer eine Rentenversicherung incl. Kapitalwahlrecht und Todesfallleistung ab, wobei die garantierte Kapitalabfindung mindestens der Höhe des Darlehens entsprechen muss. Die Todesfallleistung entspricht 100 % der garantierten Kapitalabfindung (s.a. DARLEHENS RÜCKZAHLUNG). Dies ist bei so großen Darlehensbeträgen unbedingt erforderlich. Insbesondere bei jungen Kreditnehmern ist die Hinterbliebenenversorgung so gering, daß der Hinterbliebene das Darlehen in keinem Falle regulieren könnte. Die Rentenversicherung einschließlich des Kapitalwahlrechtes wird an den Versicherer abgetreten. Die Bankhaus Dr. Masel AG übernimmt für das Darlehen die Bürgschaft, wenn aus Sicht der Bankhaus Dr. Masel AG die einwandfreie Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer festgestellt wurde.

DARLEHENS RÜCKZAHLUNG

Eine regelmäßige Tilgung ist nicht erforderlich. Der Darlehensnehmer kann jedoch das Darlehen in beliebigen Teilbeträgen, die durch 1000 teilbar sein müssen, gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zwischenzeitlich tilgen. Wird das Darlehen zwischenzeitlich nicht getilgt bzw. nur teilweise getilgt, so muß das Darlehen bzw. das restliche Darlehen in einer Summe spätestens bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückgezahlt werden. Hierfür soll dann die Kapitalleistung der Rentenversicherung zur Verfügung stehen. Reicht das Versicherungsguthaben nach Ablauf der regulären Darlehenslaufzeit nicht für eine vollständige Tilgung aus, kann der Vertrag auch zu unveränderten Konditionen fortgeführt werden, bis das Versicherungsguthaben die Darlehenssumme erreicht hat. Wünscht der Darlehensnehmer während der Vertragsdauer keine Tilgung, so braucht er also während der gesamten Laufzeit nur die Zinsen für das Darlehen und die Beiträge für die Rentenversicherung zu bezahlen.

DIE RENTENVERSICHERUNG

Die Laufzeit der Rentenversicherung muß mindestens der des Darlehens entsprechen, damit das Darlehen aus der Kapitalleistung der fälligen Rentenversicherung zurückgezahlt werden kann, sofern es zwischenzeitlich nicht getilgt worden ist.

Die Rentenversicherung ist eine solche auf den Todes- und Erlebensfall und wird fällig

entweder wenn der Kreditnehmer innerhalb der Versicherungslaufzeit stirbt,
oder bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit, wenn der Kreditnehmer innerhalb der Versicherungslaufzeit nicht stirbt.

Die Höhe der Beiträge ist vom Eintrittsalter des Kreditnehmers abhängig. Die Rentenversicherung ist **gewinnbeteiligt**. Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, den größten Teil ihrer Zinsgewinne, die sie mit der Anlage von Prämiegeldern erzielt, an die Versicherungsnehmer auszuschütten. Bei Kapitalzahlungen ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge steuerpflichtig*. Diese Besteuerung erfolgt nach dem individuellen Steuersatz des Kreditnehmers. Eine verbindliche Angabe des Gewinnanteils ist nicht möglich, da die Überschüsse der Versicherungsgesellschaft in den nächsten Jahren im Voraus nicht präzise bestimmt werden können. Sie hängen von den Kapitalerträgen, dem Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Es ist daher ratsam, die Rentenversicherung im Fall der Inanspruchnahme des Kapitalwahlrechtes vorsorglich über einen höheren Betrag abzuschließen, um die restlose Ablösung des Darlehens möglichst in einem Zeitraum zwischen 10 und 15 Jahren zuverlässig zu gewährleisten.

*** Die zu versteuernde Differenz fällt unter den nicht ausgeschöpften Teil des Sparerfreibetrages (derzeit Ledige € 801,-, Verheiratete € 1.602,-, gilt nicht bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften). Bei Kapitalzahlungen ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt nach dem individuellen Steuersatz des Kreditnehmers. Der nicht ausgeschöpfte Teil des Sparerfreibetrages kann in diesem Fall genutzt werden.**

KÜNDIGUNG

Der Kreditnehmer hat das Recht, das Darlehen vorzeitig zum Monatsende zu kündigen. Bei einer vorzeitigen –auch teilweisen– Darlehenstilgung fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe der noch bis zum Laufzeitende ausstehenden Zinsraten, maximal jedoch in Höhe von 1%, bzw. 0,5% bei einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr, des vorzeitigen Tilgungsbetrages an. Eine Teiltilgung ist in durch 1.000 teilbaren Beträgen möglich. Die Rentenversicherung kann bei unterjähriger Zahlweise zum Ende des vereinbarten Ratenzahlungsschritts gekündigt werden. Die Kündigung der Rentenversicherung ist allerdings regelmäßig mit finanziellen Nachteilen verbunden.